



## A-Schild

Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 wird bundesweit einheitlich die Kennzeichnungspflicht für Abfalltransporte auf der Straße mit einem ‚**A-Schild**‘ neu geregelt.

### ALLGEMEINES

**Alle Beförderer und Sammler**, die gewerbsmäßig - also nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen - Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, **müssen das Fahrzeug mit einem A-Schild kennzeichnen**.

Somit müssen über das bisherige Recht hinausgehend insbesondere auch Beförderer und Sammler, die für die Abfallbeförderung keiner Erlaubnis bedürfen oder die für eine erlaubnispflichtige Abfallbeförderung als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, bei Abfallbeförderungen auf der Straße für die Anbringung des A-Schildes nach näherer Maßgabe des § 10 Abfallverbringungsgesetz sorgen.

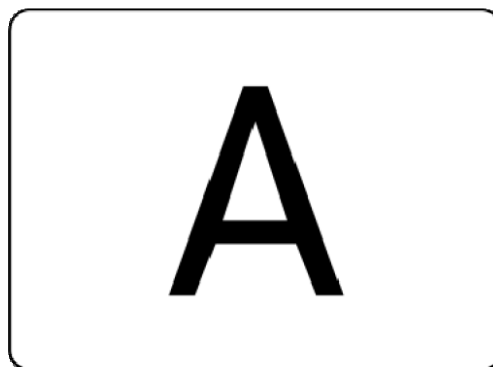
### BESCHAFFENHEIT DES SCHILDES

Das Schild ist eine rechteckige, rückstrahlende weiße Warntafel.

Breite: mindestens 40 cm breit

Höhe: mindestens 30 cm hoch

Beschriftung: Buchstabe "A" in schwarzer Schrift, Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm



### ANBRINGUNG DER SCHILDER

Es sind vor der Fahrt deutlich sichtbar zwei Schilder außen am Fahrzeug, vorn und hinten, anzubringen. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.